

Anlage VI zum TOP 3.2

Stand: 14.02.2017

Geschäftsordnung

der „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege der Träger der Jugendhilfe in Hennef“

gemäß § 78 SGB VIII

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Grundlage der Arbeitsgemeinschaft (AG) ist der § 78 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) unter Beachtung der Vorschriften des § 94 Abs. 2 Sozialgesetzbuches X (SGB X).
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
Da es sich um eine Arbeitsgemeinschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt, unterliegt die Arbeitsgemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch auch einer staatlichen Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Recht und sonstigem Gesetz erstreckt.
Wenn ein einzelner Träger der freien Jugendhilfe nicht an der AG teilnimmt, kann dies nicht die Eigenständigkeit des freien Trägers beeinträchtigen.
Die Gesamtverantwortung des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß § 4 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII für die Erfüllung aller Aufgaben nach dem SGB VIII liegt bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 1.2 Die AG gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege der Träger der Jugendhilfe in Hennef“.
- 1.3 Das Gremium versteht sich gemäß § 78 SGB VIII als AG grundsätzlich aller in Hennef tätigen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgabenbereiche, die in den §§ 22, 24 und 25 SGB VIII sowie § 6 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiG) formuliert sind.
- 1.4 Die AG ist Forum für die Beratung anstehender Fragen der Planung, fachlichen Weiterentwicklung sowie der Evaluation der unter 1.3 genannten Aufgaben und der qualitativen und quantitativen Gesichtspunkte.

§ 2

Zusammensetzung

- 2.1 Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. Vertreter/innen freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII von Kindertageseinrichtungen, die ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft erklärt haben,
 2. dem DKSB, sofern dieser seinen Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft erklärt,
 3. Amt für Kinder, Jugend und Familie
- 2.2 Jedes Mitglied verfügt in der AG über eine Stimme. Die stimmberechtigten Trägervertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen. Die Träger können auch Fachkräfte oder Verbändevertreter als stimmberechtigte Mitglieder in die AG delegieren. An den Sitzungen der AG können max. 2 Vertreter je Träger teilnehmen, wobei jedoch nur ein Trägervertreter das Stimmrecht für den Träger ausüben kann.

- 2.3 Für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef nimmt der/die Leiter/in des Amtes für Kinder, Jugend und Familie an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft stimmberechtigt teil. Es kann eine Vertretung entsandt werden. Außerdem gehören der Arbeitsgemeinschaft die für die Kinderbetreuungsbedarfsplanung sowie die Projektkoordination „U 3-Ausbau“ zuständigen Fachkräfte an, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- 2.4 Der/Die zuständige Fachdezernent/in des öffentlichen Jugendhilfeträgers kann jederzeit an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Ihm/Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 2.5 Ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates kann beratend an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Der/die Vertreter/in sowie ein/e Stellvertreter/innen sind der Geschäftsführung namentlich zu benennen. Ihm/Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 2.6 Neue anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können der Arbeitsgemeinschaft jederzeit beitreten.

Kommentiert [OM1]: ersetzt

§ 3

Sachverständige und Fachkräfte

- 3.1 Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- 3.2 Neben dem ständigen Vertreter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie können ebenfalls zu einzelnen Themenschwerpunkten weitere Fachkräfte aus den jeweiligen Arbeitsbereichen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beratend hinzugezogen werden.
- 3.3 Vertreter sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen wichtige Institutionen oder Bereiche (z.B. Schulverwaltung, Familien- und Erziehungsberatung, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.
- 3.4 Der/die Jugendhilfeausschussvorsitzende ist über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nachrichtlich zu informieren. Er/Sie kann jederzeit an den Sitzungen des Gremiums teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm/ihr das Wort zu erteilen.
- 3.5 Bei Bedarf können auch die Sprecher/innen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen an den Sitzungen der AG auf Einladung des Vorsitzenden der AG teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 4

Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- 4.1 Abstimmung der fachlichen Qualitätsziele, die sowohl im SGB VIII als auch im KiBiz sowie in dem Gesetz zur Kooperation und Information im Bundeskinderschutz (KKG) ausdrücklich genannt sind:
- Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
 - Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll unter Berücksichtigung der individuellen sozialen Situation jedes einzelnen Kindes gefördert werden.
 - Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder aber abzubauen.

- Ganzzzeitliche Erziehung soll gewährleistet sein und soziale, individuelle und (inter-)kulturelle Aspekte sowie Aspekte der Inklusion sollen Berücksichtigung finden.
- In Zusammenarbeit mit den Eltern ergänzen und unterstützen Kindertageseinrichtungen die kindliche und familiäre Lebenswelt.
- Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sollen berücksichtigt und Gleichberechtigung gefördert werden.

Gemäß der Bildungsvereinbarung NRW bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen haben Kindertageseinrichtungen für die Umsetzung dieser Qualitätsziele einen eigenständigen Auftrag in der Jugendhilfe, der von der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmt wird.

- 4.2 Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich von 1.3 arbeitenden Trägern, Initiativen und Projekte.
- 4.3 Anhörung zu der fachlichen Einschätzung und Entwicklung einer abgestimmten differenzierten Angebotsstruktur (Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII, §§ 18, 19 KiBiz).
- 4.4 Förderung des Informations- und Fachaustausches.
- 4.5 Anhörung zu Fördergrundsätzen / Förderrichtlinien für die Träger der Kindertageseinrichtungen gem. § 74 a SGB VIII in Verbindung mit §§ 19, 20 KiBiz unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII sowie der zusätzlichen freiwilligen Förderung (z.B. Übernahme von Trägeranteilen).
- 4.6 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die unter 1.3 genannten Leistungsbereiche beziehen.
- 4.7 Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten.
- 4.8 Vorbereitung von Bestandsanalysen, Bedarfsfeststellungen und Bedarfsbefriedigung im Bereich der Kindertagesbetreuung.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsführung

- 5.1 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, wobei jeder „Träger“ über die entsprechenden Stimmenanteile gem. Ziffer 2.2 dieser Geschäftsordnung verfügt.
- 5.2 Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie fest und versendet über die Geschäftsstelle/-führung diese unter Benennung von Beratungspunkten (vorgeschlagene Tagesordnung) 10 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung; in dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- 5.3 Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie. Dies beinhaltet Einladungen zu den Sitzungen, Erstellung eines Ergebnisprotokolls über die Sitzung, Versand der Sitzungsprotokolle sowie Führung der Mitgliederliste. Einladungen, Niederschriften und der sonstige Schriftverkehr werden grundsätzlich elektronisch und nur ergänzend ausnahmsweise in Schriftform geführt.
- 5.4 Damit eine effektive Erörterung der Themen erfolgen kann, werden alle Mitglieder gebeten, frühzeitig evtl. Tagesordnungspunkte für die AG-Sitzungen zu benennen.

§ 6

Stand: 14.02.2017

Arbeitsweise, Sitzung, Beschlussfassung und Berichterstattung

- 6.1 Die Arbeitsgemeinschaft legt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mindestens zwei Sitzungstermine fest. Weitere Sitzungstermine werden vom Plenum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen, wobei eine Sitzung stets dann einzuberufen ist, wenn der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger dies gegenüber dem/der Vorsitzenden verlangt.
- 6.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied über die Geschäftsführung dem/der Vorsitzenden vorschlagen.
- 6.3 Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft werden mit einfacher Mehrheit (jeder Träger verfügt über die in Ziffer 2.2 genannten Stimmenanteile) der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Ergebnisprotokoll sollten die Abstimmungsergebnisse ggf. abweichender Meinungen aufgeführt sein.
- 6.4 Die Arbeitsgemeinschaft kann Unterarbeitsgruppen bilden.

§ 7

Inkrafttreten

- 7.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung am 24.01.2013 in der Arbeitsgemeinschaft in Kraft.
- 7.2 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (jeder Träger verfügt über die Stimmenanteile gemäß Ziffer 2.2).

Änderung der Geschäftsordnung

14.02.2017 Änderung der §§ 2.5 und 2.6 sowie § 3.3 Jugendamtseltembeirat